

12A

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1368

vom 2. Mai 1972

Teillandschaftsplan "Bruderholz", Gemeinde Münchenstein

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 12. Februar 1970 den Zonenplan "Teillandschaftsplan Bruderholz" samt den dazugehörenden Reglementsbestimmungen beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 28. August bis 27. September 1970 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 34 vom 27. August 1970, im Wochenblatt für das Birseck vom 28. August 1970 sowie mittels eingeschriebenem Brief vom 26. August 1970 (Postquittung) an die auswärtigen Grundeigentümer bekannt gemacht worden.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1970 ersucht der Gemeinderat Münchenstein um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle des beschlossenen Teillandschaftsplanes Bruderholz folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Teillandschaftsplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalpla-

nung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein betreffend den Zonenplan "Teillandschaftsplan Bruderholz" bestehend aus Plan und Reglementsbestimmungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 43/TZPL/1/0 (Teilzonenplan Landschaft) und 43/TZRL/1/0 (Teilzonenreglement Landschaft) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Münchenstein (2)

Bauverwaltung Münchenstein

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Bodenamt (3)

Regionalplanungsstelle (3)

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

